Nutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hofescheune

Die Hofescheune ist eine Kulturstätte für multifunktionale Veranstaltungen im Ortsteil Bretnig der Stadt Großröhrsdorf. Es wurde eine Versammlungsstätte für max. 260 Personen mit Eingangsbereich, Zuschauerbereich, Szenefläche und Sanitäranlage im EG sowie Technikraum und Künstlergarderobe im OG geschaffen.
Der Stadtrat Großröhrsdorf hat am 29.05.2018 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Großröhrsdorf stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen und Einrichtungen die Hofescheune für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und für Ausstellungen zur Verfügung.
(2) Darüber hinaus können die Räume auch an auswärtige Veranstalter vermietet werden, sofern Belange der Stadt Großröhrsdorf nicht entgegenstehen, die betrieblichen und personellen Verhältnisse dies zulassen und die Veranstaltung mit ihren Zielen und mit dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist.

§ 2
Vermietungsgegenstand

(1) Neben den kommunalen Veranstaltungen wie Schuleinführung, Kirmes und Neugeborenenempfang u.a. sowie Vereinsveranstaltungen, kann die Hofescheune auch für Geburtstags-, Hochzeits-, Firmenfeiern und Messen genutzt werden.
(2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
- erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen,
- außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Stadt Großröhrsdorf.
(4) Für die Vermietung der Hofescheune nebst Zubehör ist die Stadt Großröhrsdorf zuständig.
(5) Die Vermietung der Künstlergarderobe richtet sich nach der Art und Zweck der Veranstaltung.
(6) Das Mietverhältnis zwischen der Stadt Großröhrsdorf und dem Nutzer wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.
(7) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Hofescheune besteht nicht.

§ 3
Allgemeine Mieterpflichten

(1) Die Hofescheune und das Inventar dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Veranstaltungen und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Nutzer ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Tische und Stühle sind nicht schiebend, sondern tragend zu befördern.

(2) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
(3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrein- bzw. -ausfahrten nicht blockiert werden. Zum Parken kann die befestigte Stellfläche parallel zur Hofescheune genutzt werden. Ist diese nicht ausreichend, sind die Parkflächen außerhalb des Hofeparks zu nutzen.
(4) Der Nutzer ist für die Reinigung der Theke, der Ablagen und Regale in Küche und Getränkelager sowie für die Säuberung des Außenbereichs (inkl. des Aufsammelns von Zigarettenkippen) zuständig.
(5) Die anfallenden Müll- und Abfallprodukte sind durch den Nutzer ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
(6) Kommt der Nutzer seinen Reinigungspflichten nicht nach, ist die Stadt Großröhrsdorf berechtigt, eine Fachreinigung durch Dritte auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.
(7) In allen Räumen gilt uneingeschränktes Rauchverbot.
(8) Der Nutzer verpflichtet sich, alle durch ihn, seine Mitglieder und Gäste sowie alle bei Gelegenheit einer vorgenommen Beförderung von Geräten, Waren usw. entstandenen Schäden am angemieteten Objekt, gleich, ob es ein Versehen betrifft oder nicht, auf seine Kosten durch ordnungsgemäße Reparatur beseitigen zu lassen bzw. die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen.
(9) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Sicherheits-, Ordnungs- und Brandschutzvorschriften insbesondere der Hausordnung verantwortlich. Bei Verlassen der Räumlichkeiten ist eine Kontrolle durchzuführen ob:
   - alle Wasserhähne geschlossen,
   - alle Fenster geschlossen,
   - das Licht gelöscht,
   - alle sonstigen elektrischen Geräte ausgeschalten sind.

§ 4
Mietpreis

(1) Für die Nutzung der Räume und die Inanspruchnahme von Mobiliar werden privat-rechtliche Entgelte erhoben. Ein Vor- und Nachbereitungstag ist inbegriffen.

- private Nutzer, nicht ortsansässige Vereine	**Miete inkl. Reinigung** **zuzüglich angefallener Stromkosten**	**250,00 €**
- kommerzielle Nutzer	**Miete inkl. Reinigung** **zuzüglich angefallener Stromkosten**	**380,00 €**
- örtl. Vereine, Kindertagesstätten, Grundschule, Gymnasium, Oberschule	**Reinigungskosten** **zuzüglich angefallener Stromkosten**	**50,00 €**

Hierin enthalten sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Handtücher, Toilettenpapier, Handseife und das gestellte Mobiliar.

(2) Für jeden zusätzlichen Tag werden **50,00 €** erhoben.
(3) Werden die Tischdecken der Stadt benutzt, sind die Reinigungskosten zusätzlich direkt an die Wäscherei zu entrichten. Die Abholung der benutzten Tischdecken durch die Wäscherei regelt die Stadt.
(4) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Großröhrsdorf durchgeführt werden, den Mietpreis zu reduzieren oder ganz zu erlassen.

§ 5
Zahlung des Mietpreises

Mit der Reservierungsbestätigung wird sofort eine Anzahlung in Höhe von 50% des Mietpreises fällig. Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadt Großröhrsdorf zu zahlen.

§ 6
Hausrecht

Die von der Stadt Großröhrsdorf beauftragen Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7
Ablauf der Veranstaltungen

(1) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
(2) Soweit festgestellt wird, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung nicht vollständig beachtet wurde und hierdurch Schäden entstanden bzw. Ordnungswidrigkeiten begangen worden sind, ist die Stadt Großröhrsdorf den Nutzer gegenüber berechtigt, weitere Vermietungen von Räumlichkeiten zukünftig abzulehnen.

§ 8
Dekoration und Werbung

(1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt Großröhrsdorf ausdrücklich vorgesehenen Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Großröhrsdorf.
(2) Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Großröhrsdorf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

§ 9
Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten abgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen. Es dürfen grundsätzlich nur so viele Eintrittskarten verkauft oder verteilt werden wie Plätze in der Hofescheune zur Verfügung stehen. Die Rettungswege und Fluchttüren sind freizuhalten.

§ 10
Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung obliegt dem Nutzer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften und andere gesetzliche Regelungen eingehalten werden.
(2) Eine gegebenenfalls erforderliche Ausschankgenehmigung (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes) ist vom Nutzer beim Hauptamt, Sachbereich Ordnungswesen in der Stadt Großröhrsdorf einzuholen.
(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche) einzuhalten.

§ 11
Schutz der Nachtruhezeiten

(1) Die Dauer der musikalischen Unterhaltung ist auf 0:00 Uhr begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten, insbesondere in den in der Polizeiverordnung festgelegten Nachtruhezeiten.
(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf werden entsprechend mit einem Bußgeld geahndet.
(3) Für öffentliche Veranstaltungen ist eine erforderliche Ausnahmegenehmigung, wegen Verlängerung der Dauer der musikalischen Unterhaltung, beim Hauptamt, Sachbereich Ordnungswesen in der Stadt Großröhrsdorf vom Nutzer einzuholen.

§ 12
Haftung

(1) Der Nutzer muss die Hofescheune vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Großröhrsdorf besichtigen. Dabei wird der Zählerstand für die Abrechnung der Stromkosten abgelesen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten die gemieteten Räume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
(2) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen

verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Nachweis darüber, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden der Stadt Großröhrsdorf mitzuteilen.

(3) Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt Großröhrsdorf entstehen.

(4) Die Stadt Großröhrsdorf haftet nicht bei Versagen von Einrichtungsgegenständen, bei Betriebsstörungen technischer Anlagen und sonstigen die Veranstaltung verhindernden und beeinträchtigenden Ereignissen.

(5) Der Nutzer hat die Stadt Großröhrsdorf von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 13
Rücktritt vom Vertrag

(1) Sollte der Nutzer vor Beginn des Mietverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, macht die Stadt Großröhrsdorf Mietausfall geltend.
Die Kosten hierfür betragen im Einzelnen:

- Abmeldung bis 30 Tage vor Mietbeginn, 15 % des Mietpreises und
- Abmeldung ab 29. Tag vor Mietbeginn und bei Nichtantritt, 50 % des Mietpreises.

Bei Nichtantritt kann vom Nutzer ein Ersatz/Vertreter benannt werden, ohne das zusätzliche Kosten entstehen.

(2) Die Stadt Großröhrsdorf behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie die vermietete Hofescheune aufgrund unvorhergesehener und außergewöhnlicher Umstände dringend selbst benötigt. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der Anzahlung. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hofescheune der Stadt Großröhrsdorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung, dem 30.05.2018 in Kraft.

Großröhrsdorf, 30.05.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:
Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf –Rödertal-Anzeiger- Nr. 23/2018 am 08.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Stefan Schneider
Amtsleiter Hauptverwaltung

1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hofescheune

Die Hofescheune ist eine Kulturstätte für multifunktionale Veranstaltungen im Ortsteil Bretnig der Stadt Großröhrsdorf. Es wurde eine Versammlungsstätte für max. 260 Personen mit Eingangsbereich, Zuschauerbereich, Szenefläche und Sanitäranlage im EG sowie Technikraum und Künstlergarderobe im OG geschaffen.

Der Ortschaftsrat Bretnig-Hauswalde hat am 18.06.2019 folgende Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hofescheune beschlossen.

§ 1 – Änderung des § 3 Allgemeine Mieterpflichten

Es wird Absatz (9) eingefügt. Dieser lautet:

(9) Das Abbrennen von Feuerwerken ist in der Zeit von 15. Februar bis zum 15. September eines jeden Jahres zum Schutz der Weißstörche gemäß der Fortschreibung des sächsischen Artenschutzprogramms „Weißstorch" verboten. Die Mieter der Hofescheune haben ihre Gäste darüber zu informieren.

§ 2 - Änderung des § 4 Mietpreis

Es wird der Absatz (1a) eingefügt. Dieser lautet:

(1a) Bei mehrtägigen Veranstaltungen von Dritten auf der Hofewiese beträgt der Mietpreis je angefangene 20 m² Stellfläche 8,00 € zuzüglich abrechenbarer Betriebskosten.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt ab 01.07.2019 in Kraft.

Großröhrsdorf, 19.06.2019

Christian Schöne
Ortsvorsteher